

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

01120/2017

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Beschlüsse:

11.12.2017	Stadtvertretung
031/StV/2017	31. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Es liegt folgender mehrfraktioneller Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, SPD-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in geänderter Fassung vor:

„In der Satzung wird unter § 1 Absatz 1 Punkt 2 der Hebesatz für die Grundsteuer B auf 595 % abgesenkt. Die Jahresbeträge der Ersatzbemessung ändern sich entsprechend gemäß § 42 Absatz 3 Grundsteuergesetz.“

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei einer Stimmenthaltung

beschlossen

2.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

1. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze.
2. In der Satzung wird unter § 1 Absatz 1 Punkt 2 der Hebesatz für die Grundsteuer B auf 595 % abgesenkt. Die Jahresbeträge der Ersatzbemessung ändern sich entsprechend gemäß § 42 Absatz 3 Grundsteuergesetz.

3.

Der Stadtpräsident stellt die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses zur Abstimmung. Die Mitglieder der Stadtvertretung erheben keinen Widerspruch.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze.
2. In der Satzung wird unter § 1 Absatz 1 Punkt 2 der Hebesatz für die Grundsteuer B auf 595 % abgesenkt. Die Jahresbeträge der Ersatzbemessung ändern sich entsprechend gemäß § 42 Absatz 3 Grundsteuergesetz.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung beschlossen